

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 16. März 2022

Rebschutz- und Weinbauinformation

Aktuelle Informationen erhalten Sie über den automatischen Ansagedienst und über unsere Internetseite unter www.dlr-rheinpfalz.rlp.de. Sie können uns gerne Ihre Anfragen, gegebenenfalls mit Schadbildern, via E-Mail zukommen lassen. Telefonische Meldungen zur Befallssituation in Ihren Weinbergen nehmen wir gerne montags – freitags 08:00 - 10:00 Uhr unter der Durchwahl 06321/671-284 entgegen.



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

Breitenweg 71
67435 Neustadt an der Weinstraße
www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

Automatische Ansage **06321/671-333**

E-Mail

Fax

Homepage Direkt-Links



Hinweise **Pflanzenschutz** phytomedizin@dlr.rlp.de 06321/671-387 **Institut für Phytomedizin**



Hinweise **Weinbau** Direkt an die Berater 06321/671-222 **Institut für Weinbau und Oenologie**



Hinweise zur **Witterung** und zum **Entwicklungsstand** und zur allgemeinen (Befalls-)Situation



Termin- und Veranstaltungshinweise

- Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
gemäß der aktuellen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung -
- Antragstellung für Ausnahmegenehmigungen bei der ADD -
- GeoBox-Viewer zur Gebietskulissenüberprüfung der eigenen Flächen -



Am 08.09.2021 ist die Fünfte Verordnung zur Änderung der **Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** in Kraft getreten. Damit ergeben sich neue Beschränkungen bei der Anwendung von PSM auch im Weinbau. Um Ihnen die neuen Regelungen verständlicher zu machen, hier eine kleine Übersicht:

In **Naturschutzgebieten** und Gebieten mit vergleichbarem Schutzstatus:

- generell **keine** Anwendung von **Glyphosat**-haltigen Mitteln (keine Ausnahmen möglich)
- generell **keine** Anwendung von **Herbiziden**, sofern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt
- generell **keine** Anwendung von **Insektiziden** mit der Einstufung bzw. Beauftragung B1, B2, B3 und NN410, sofern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt

In **Wasserschutzgebieten**, Heilquellenschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten:

- generell **keine** Anwendung von **Glyphosat**-haltigen Mitteln (keine Ausnahmen möglich)
- Anwendungen von allen anderen Pflanzenschutzmitteln nach wie vor unter Einhaltung der Zulassungsvorgaben zulässig

In **FFH-Gebieten**:

- Anwendung von **Glyphosat**-haltigen Mitteln mit **Begründung** zulässig (empfohlen wird, dies in den Aufzeichnungen entsprechend zu dokumentieren)
- Anwendung von anderen Herbiziden zulässig
- Keine zulassungsabweichenden Einschränkungen beim Einsatz von Insektiziden. Einsatz von Insektiziden weiterhin zulässig

In allen anderen **Gebieten ohne Schutzstatus**:

- Anwendung von Glyphosat-haltigen Mitteln mit Begründung zulässig (empfohlen wird, dies in den Aufzeichnungen entsprechend zu dokumentieren)
- Anwendungen aller Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der Zulassungsvorgaben zulässig

Zu weiteren ausführlichen Informationen, insbesondere zur **Antragstellung für Ausnahmegenehmigungen** sowie zu den dazugehörigen Antragsformularen gelangen Sie über diesen **Direktlink** oder über nachstehende Internetadresse:

<https://add.rlp.de/de/themen/pflanzenschutz/pflanzenschutz-rechtliche-genehmigungen/ausnahmegenehmigung-vom-verbot-der-anwendung-in-gebieten-mit-bedeutung-fuer-den-naturschutz-im-einzelfall/>

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 16. März 2022

Für den Weinbau ergeben sich beim Einsatz von **Herbiziden** derzeit in nachfolgender Tabelle angegebene Einsatzmöglichkeiten:

Wirkstoff (Produktbeispiel)	Naturschutzgebiete	Wasserschutzgebiete	FFH-Gebiete	Gebiete ohne Schutzstatus
Glyphosat (Roundup PowerFlex)	Anwendung verboten! Keine Ausnahmen möglich!	Anwendung verboten! Keine Ausnahmen möglich!	Anwendung zulässig! Begründung der Anwendung ist zu dokumentieren! (ab 4. Standjahr)	Anwendung zulässig! Begründung der Anwendung ist zu dokumentieren! (ab 4. Standjahr)
Flazasulforon (Katana)	Anwendung verboten! Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor. (ab 4. Standjahr)	Anwendung zulässig! (ab 4. Standjahr)	Anwendung zulässig! (ab 4. Standjahr)	Anwendung zulässig! (ab 4. Standjahr)
Flumioxazin (Vorox F)	Anwendung verboten! Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor.	Anwendung zulässig! (nur in Junganlagen)	Anwendung zulässig! (nur in Junganlagen)	Anwendung zulässig! (nur in Junganlagen)
Propyzamid (Kerb FLO)	Anwendung verboten! Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor.	Anwendung zulässig! (ab 2. Standjahr)	Anwendung zulässig! (ab 2. Standjahr)	Anwendung zulässig! (ab 2. Standjahr)
Pelargonsäure (Belhouka)	Anwendung verboten! Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor.	Anwendung zulässig! (Pflanzjahr bis 4. Standjahr)	Anwendung zulässig! (Pflanzjahr bis 4. Standjahr)	Anwendung zulässig! (Pflanzjahr bis 4. Standjahr)
Pyraflufen-Ethyl (Quickdown)	Anwendung verboten! Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor.	Anwendung zulässig! (ab 3. Standjahr; Riesling und Dornfelder)	Anwendung zulässig! (ab 3. Standjahr; Riesling und Dornfelder)	Anwendung zulässig! (ab 3. Standjahr; Riesling und Dornfelder)
Carfentrazone (Shark)	Anwendung verboten! Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor.	Anwendung zulässig! (ab 3. Standjahr; nur Silvaner, Burgundersorten, Schwarzriesling, Chardonnay, Morio Muskat)	Anwendung zulässig! (ab 3. Standjahr; nur Silvaner, Burgundersorten, Schwarzriesling, Chardonnay, Morio Muskat)	Anwendung zulässig! (ab 3. Standjahr; nur Silvaner, Burgundersorten, Schwarzriesling, Chardonnay, Morio Muskat)

Derzeit im Weinbau zugelassene **Insektizide** mit den Anwendungsbestimmungen bzw. Kennzeichnungsaufgaben B1, B2, B3 oder NN410 – **Keine Anwendung in Naturschutzgebieten:**

B1 - (NB6611) Bienengefährlich	B2 - (NB6621) Bienengefährlich, außer bei der Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr	B3 - (NB663) Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendung des Mittels werden Bienen nicht gefährdet	NN410 Schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten
Minecto One Piretro Verde SINDOXA SpinTor STEWARD Ultima Käfer- und Raupenfrei	Eradicoat Kantaro	-	Coragen Danjiri Karate Zeon KUSTI Mospilan SG Voliam

In § 4a der PflSchAnw-VO sind ebenfalls **Gewässerabstände** geregelt. Entlang von Gewässern dürfen in einer Breite von 5m ab Böschungsoberkante keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, sofern eine dauerhafte Begrünung vorhanden ist, ansonsten gilt ein Abstand von 10m. Es ist jedoch zu beachten, dass je nach Beauftragung eines

bestimmten Pflanzenschutzmittels gemäß Zulassung auch ein Abstand größer als 10m einzuhalten ist bzw. der Abstand von 5m oder 10m bei einigen Mitteln nur mit entsprechender Verlustminderungskategorie erreicht werden kann. Bei einer Anwendung sind also immer auch die mittelspezifischen Kennzeichnungsaufgaben und Anwendungsbestimmungen zu beachten.

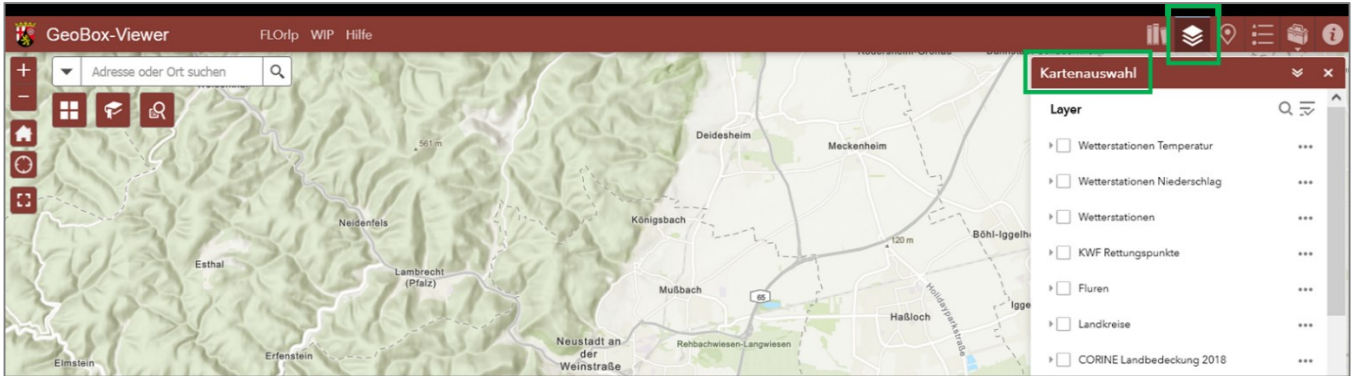
Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 16. März 2022

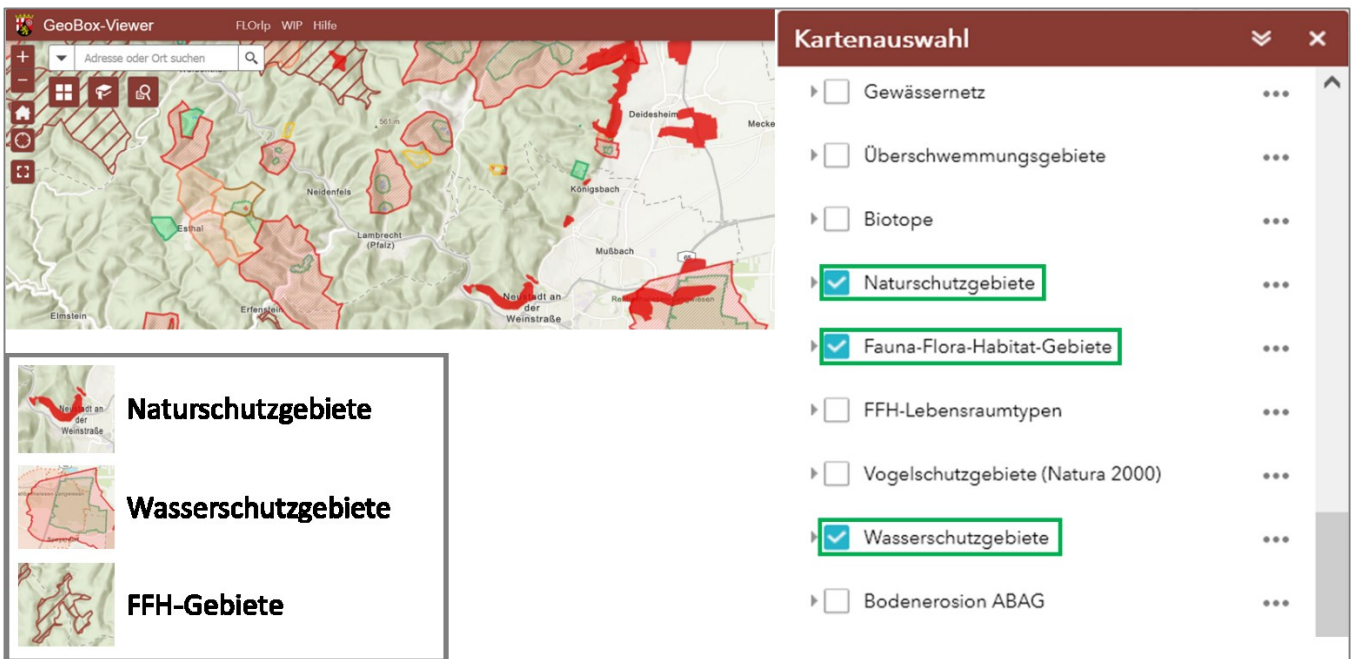
Die Abstände zu Gewässern finden Sie unter anderem in unserer **Rebschutzbrochüre**. Ausgenommen sind grundsätzlich kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Ob eine bewirtschaftete Fläche in einer der

genannten Gebietskategorien liegt, kann anhand des **GeoboxViewers Rheinland-Pfalz** geprüft werden. Einen Überblick bieten Ihnen nachstehende Abbildungen:

Im Menü „Kartenauswahl“ können verschiedene Layer angeklickt und damit entsprechende Kategorien/Gebiete angezeigt werden.



Unter anderem werden durch das Anklicken der entsprechenden Layer „Naturschutz-, Wasserschutz- und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-gebiete“ in der Karte sichtbar dargestellt.



Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung können unter dem Layer „Gewässerkulisse nach PflSchAnwV – Verbot der Anwendung von PSM an Gewässern“ angezeigt werden.

